

BGer 5A_488/2023 vom 14. Juli 2023

Bundesgericht, 2023-07-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_488_2023

FR: TF 5A_488/2023 du 14 juillet 2023

IT: TF 5A_488/2023 del 14 luglio 2023

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein kantonales letztinstanzliches Entscheid im Bereich des Kinderschutzes; die Beschwerde in Zivilsachen steht offen (Art. 72 Abs. 2 lit. b Ziff. 6, Art. 75 Abs. 1 und Art. 90 BGG). Soweit der Beschwerdeführer jedoch eine Vielzahl (wohl: durch Behördenvertreter und/oder Gerichtsmitglieder) angeblich begangener Straftaten aufführt und sinngemäss die Einleitung eines Strafverfahrens verlangt, ist auf die Beschwerde von vornherein nicht einzutreten, weil dies ausserhalb des Anfechtungsgegenstandes steht und das Bundesgericht nicht zur Entgegennahme von Strafanzeigen zuständig ist.

Die Beschwerde hat im Übrigen eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

E. 2

Das Obergericht hat im Wesentlichen ausgeführt, entgegen den Behauptungen des Beschwerdeführers gehe es nicht einzig darum, dass die Pflegefamilie mit dem Kind Ausflüge ins grenznahe Ausland unternehmen könne (was in den Augen des Beschwerdeführers unnötig und mit erheblichem Gefahrenpotential verbunden ist), sondern auch darum, dass dieses über ein Ausweisdokument im Verkehr mit Behörden, Versicherungen, Ärzten u.ä.m. verfüge. Insbesondere komme auch nicht in Frage, dass (im Sinn einer mildereren Massnahme) die Identitätskarte durch die Eltern aufbewahrt würde, denn es sei zu befürchten, dass sie die Identitätskarte bei Bedarf nicht fristgerecht herausgeben würden, weil sie grundsätzlich gegen Ausflüge des Kindes ins Ausland und von den Behörden nur schwer erreichbar seien.

E. 3

Der Beschwerdeführer macht geltend, "die pharisäerhafte Argumentation, das Kindeswohl eines dreijährigen Kindes sei gefährdet, sofern dieses auf keinerlei Ausweisdokumente zurückgreifen kann, sei als nicht stringent zu erachten"; "die Beaufsichtigungspflicht im Sinn von Art. 333 ZGB umfasst sowohl die Pflicht zur eigentlichen Überwachung des Unmündigen als die Ergreifung aller Massnahmen, die geeignet sind den Minderjährigen an der Verursachung eines Schadens zu hindern" und es "besteht in der Schweiz für Schweizer Staatsbürger weder eine generelle Ausweispflicht noch Mitführpflicht."

Diese Ausführungen gehen an den in jeder Hinsicht zutreffenden Erwägungen des angefochtenen Entscheides vorbei. Mit zunehmendem Alter wird sich eine Identitätskarte im Behördenverkehr etc. für das Kind als zweckmässig erweisen. Weshalb vor diesem Hintergrund die Ausstellung eines Ausweisdokumentes gegen Recht verstossen soll, ist nicht ersichtlich. Die Befürchtung scheint primär zu sein, dass die Pflegefamilie mit dem

Kind Ausflüge ins nahe Ausland unternehmen könnte. Was in objektivierbarer Weise dagegen sprechen soll, wird indes nicht dargelegt.

Was sodann im Zusammenhang mit der vorinstanzlichen Erwägung, eine Aufbewahrung der Identitätskarte durch die Eltern (im Sinn einer mildereren Massnahme) wäre angesichts der verweigernden Grundhaltung und der schwierigen Erreichbarkeit unzweckmässig, vorgetragen wird, geht nicht über allgemeine Polemik hinaus; eine Rechtsverletzung wird nicht in nachvollziehbarer Weise dargetan.

E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Die Gerichtskosten sind bei diesem Verfahrensausgang dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.